

Dufourstrasse 30
Postfach 311
CH - 3000 Bern 6
Tel. +41 (31) 350 04 04
Fax +41 (31) 368 17 00
office.bern@promotionsante.ch

Avenue de la Gare 52
Case postale 670
CH - 1001 Lausanne
Tél. +41 (21) 345 15 15
Fax +41 (21) 345 15 45
office@promotionsante.ch



Gesundheitsförderung Schweiz
Promotion Santé Suisse
Promozione Salute Svizzera

Stiftungsreglement

.....

Inhaltsverzeichnis

1.0 Der Stiftungsrat	3
Art. 1 Aufgaben, Kompetenzen.....	3
Art. 2 Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Stiftungsrates.....	4
Art. 3 Organisation.....	4
2.0 Der Präsident/in und der Vizepräsident/in	5
Art. 4 Die Aufgaben und Kompetenzen.....	5
3.0 Ausschüsse des Stiftungsrates und des Beirates	5
Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen.....	5
4.0 Revisionsstelle	6
Art. 6 Aufgaben.....	6
5.0 Geschäftsstelle und Geschäftsleitung	6
Art. 7 Geschäftsstelle und Geschäftsleitung.....	6
6.0 Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung	6
Art. 8 Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung.....	6
7.0 Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde	6
Art. 9 Berichterstattung.....	6
8.0 Änderung des Stiftungsreglements	6
Art. 10 Revision des Stiftungsreglements.....	6
9.0 Schlussbestimmungen	7
Art. 11 Genehmigung.....	7
Art. 12 Inkraftsetzung.....	7

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art.7 der Stiftungsurkunde das folgende "**Stiftungsreglement**":

1.0 Der Stiftungsrat

Art. 1 Aufgaben, Kompetenzen

- ¹ Der Stiftungsrat ist das leitende Organ der Stiftung. In dieser Eigenschaft stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht durch die Bestimmungen der Stiftungsurkunde und die darauf abgestützten Reglemente ausdrücklich einem anderen Gremium übertragen sind.
- ² Er ist für die politische und strategische Führung und die Kontrolle der Umsetzung seiner Beschlüsse durch die Geschäftsleitung verantwortlich, so namentlich für
 - a) eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel,
 - b) eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Stiftung,
 - c) eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung der Stiftungsinteressen sowie der Anliegen der Gesundheitsförderung,
 - d) die periodische Evaluation der Qualität und der Wirkungen von Aktivitäten und Arbeitsweise der Stiftung.
- ³ Er nimmt namentlich folgende Befugnisse wahr:
 - a) Er beschliesst über:
 - das normative Leitbild der Stiftung,
 - die strategischen Konzepte, insbesondere für die Leistungsbereiche und den Mitteleinsatz,
 - die Mehrjahresplanung (Tätigkeitsprogramm und Finanzplan),
 - die Jahresplanung (Arbeitsprogramm und Budget),
 - die Jahresrechnung und Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörden,
 - Aufträge an Dritte,
 - Investitionen und grössere Anschaffungen,
 - den Antrag an das Departement des Innern EDI für die Beiträge der Versicherten (Art. 20 Abs. 2 KVG).
 - b) Er legt die Organisation der Stiftung fest. Diese Aufgabe umfasst
 - die Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen den Organen und der Geschäftsleitung,
 - die Festlegung der Führungsgrundsätze und der Führungsstruktur und den Erlass entsprechender Ausführungsbestimmungen,
 - die Ernennung des Direktors/der Direktorin und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
 - den Beschluss über die Bildung von Regionalgeschäftsstellen,
 - die Regelung der Anstellungsbedingungen und der Lohnrichtlinien für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
 - c) Er regelt die Leistung finanzieller Beiträge an Projekte Dritter im Sinne des Stiftungszweckes (Art. 2 Abs. 2 Stiftungsurkunde). Er
 - legt die Beurteilungskriterien fest,
 - regelt das Verfahren für die Einreichung von Gesuchen Dritter und die Entscheide der Stiftung darüber,

- entscheidet abschliessend.

Art. 2 Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Stiftungsrates

a) Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Stiftung in guten Treuen. Sie setzen sich für die Ziele und Bestrebungen der Stiftung ein, nach aussen und auch in der Institution, die sie vertreten.

b) Diskretionspflicht

Die Verhandlungen und Protokolle des Stiftungsrates sind vertraulich zu behandeln.

c) Ausstand

Alle Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

d) Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen:

- In den Sitzungen sind alle Mitglieder der Geschäftsleitung zur Auskunft verpflichtet.
- Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Stiftungsrates vom Direktor/von der Direktorin Auskunft über den Geschäftsgang verlangen.
- Wenn es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied beim Präsidenten/bei der Präsidentin beantragen, dass ihm Einsicht in die Akten gewährt wird.

e) Vergütungen

Der Stiftungsrat setzt angemessene Entschädigungen und Auslagenersatz für seine Mitglieder fest.

Art. 3 Organisation

¹ Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr sowie auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates.

² Die Sitzungsdaten sind mindestens zwei Monate vor Jahresende in einem Sitzungsplan für das folgende Jahr festzulegen. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens vierzehn Tage im voraus zugestellt.

³ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

⁴ Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁵ Folgende Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen der Zustimmung von mindestens neun seiner Mitglieder

- Antrag an den Stiftungsrat zur Änderung der Stiftungsurkunde
- Auflösung der Stiftung

- Erlass und Änderung des Stiftungsreglements
- Erlass und Änderung von weiteren Reglementen des Stiftungsrats

⁶ Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern nicht mindestens drei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen. Zirkulationsbeschlüsse und -wahlen bedürfen - unter Vorbehalt von Abs. 5, der analog gilt - der Stimme von mindestens acht Mitgliedern, um gültig zu sein.

⁷ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer /von der Protokollführerin, die dem Stiftungsrat nicht anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

2.0 Der Präsident/in und der Vizepräsident/in

Art. 4 Die Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Präsident/die Präsidentin hat den Vorsitz des Stiftungsrates. Er/sie stellt sicher, dass der Stiftungsrat seine Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen kann und dessen Beschlüsse umgesetzt wird. Er/sie vertritt den Stiftungsrat gegenüber der Geschäftsleitung.

² Er/sie vertritt die Stiftung nach aussen bei Behörden, anderen Organisationen und in der Öffentlichkeit. Er/sie kann diese Aufgabe an den Direktor/die Direktorin der Stiftung delegieren.

³ Der Präsident/die Präsidentin kann bei Anträgen der Geschäftsleitung, die dringliche Entscheide erfordern, in eigener Kompetenz beschliessen (Präsidialentscheid). Diese Kompetenz bezieht sich namentlich auf politische Stellungnahmen und Medienreaktionen und auf unaufschiebbare Personal- und Organisationsangelegenheiten. In Finanzangelegenheiten ist ein Präsidialentscheid ausgeschlossen. Der Präsident/die Präsidentin kann bei diesen Beschlüssen einzelne Mitglieder des Stiftungsrates beiziehen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats unverzüglich mitzuteilen.

⁴ Der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin bei dessen/deren Abwesenheit.

3.0 Ausschüsse des Stiftungsrates und des Beirates

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Stiftungsrat ist berechtigt, mit Ausnahme der unübertragbaren Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 Stiftungsurkunde), einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Ausschüsse) zu übertragen.

² Er kann einen Beirat ernennen und ihn mit beratenden und unterstützenden Aufgaben betrauen.

³ Die Ernennung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Einsetzungsbeschlusses des Stiftungsrates, in welchem die Funktion, Aufgaben und Kompetenzen festgehalten sind.

⁴ Die Ausschüsse und der Beirat werden von der Geschäftsleitung fachlich und organisatorisch unterstützt.

4.0 Revisionsstelle

Art. 6 Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle überprüft als unabhängiges Organ das Rechnungswesen, den jährlichen Rechnungsabschluss und die Vermögensverwaltung der Stiftung.
- ² Sie kontrolliert die zweckgemässe Verwendung der Stiftungsgelder und erteilt dem Stiftungsrat darüber Bericht. Stellt die Revisionsstelle Mängel fest und werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

5.0 Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

Art. 7 Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

- ¹ Zur Erfüllung der operativen Stiftungsaufgaben bestehen eine oder mehrere Geschäftsstellen.
- ² Die Geschäftsstellen unterstehen der Geschäftsleitung, die durch den Stiftungsrat gewählt wird.
- ³ Der Stiftungsrat regelt die Aufgaben und Funktionsweise der Geschäftsleitung in einem Reglement. Er legt das Organigramm für den Führungsbereich fest.

6.0 Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung

Art. 8 Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die Stiftung kann nur durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden.
- ² Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art der Unterzeichnung sowie die Kompetenzen in einem Reglement.

7.0 Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde

Art. 9 Berichterstattung

Der Stiftungsrat unterbreitet den Aufsichtsbehörden folgende jährliche Berichterstattung:

- den Tätigkeitsbericht,
- die Jahresrechnung,
- den Bericht der Revisionsstelle,
- die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Geschäftsleitung durch den Stiftungsrat,
- die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

8.0 Änderung des Stiftungsreglements

Art. 10 Revision des Stiftungsreglements

Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat mit der Zustimmung von mindestens neun seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

9.0 Schlussbestimmungen

Art. 11 Genehmigung

Dieses Reglement wird durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht genehmigt.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 17. Januar 2002 gutgeheissen und tritt auf den 1. März 2002 in Kraft.

Bern, 17. Januar 2002

Der Präsident:



Klaus Fellmann

Der Direktor



Bertino Somaini